
Amtliche Bekanntmachungen für Freitag, 05.03.2010

**Der Ortsvorsteher
des Stadtteiles Umstadt**

Groß-Umstadt, 04.03.2010

Hiermit lade ich zur 18. Sitzung des Ortsbeirates für **Mittwoch, 10.03.2010, 20.00 Uhr** Sitzungssaal Rathaus, 1. Stock, Zimmer 1.17 ein.

Tagesordnung:

1. Bericht aus dem Magistrat
2. Stellungnahme zum Doppelhaushalt 2010/ 2011
3. Gestaltung Theodor-Heuss-Platz
4. Mitteilungen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen
gez.: Peter Stein, Ortsvorsteher

**Der Ortsvorsteher
des Stadtteils Kleestadt**

Groß-Umstadt, 04.03.2010

Hiermit lade ich zur 30. Sitzung des Ortsbeirates für **Dienstag, 09. März 2010, 20.00 Uhr** in das alte Rathaus Kleestadt ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Haushalt 2010/2011
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez.: Gerhard Dubrau, Ortsvorsteher

Schließung des Standesamtes am Dienstag, 09.03.2010

Am Dienstag, 09.03.2010, ist das Standesamt Groß-Umstadt wegen der Frühjahrstagung der Standesbeamten des Kreises Darmstadt-Dieburg **nicht besetzt**. Wir bitten um Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister

Amtsgericht Dieburg

- Zwangsversteigerungsabteilung - 30 K 104/05

Beschluss

Folgendes Grundeigentum eingetragen im Grundbuch von Groß Umstadt **Blatt 7223** lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 52/3 Gebäude und Freifläche, Robert Bosch Str. = 412 qm lfd. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 53/4 Gebäude und Freifläche, Robert Bosch Str. 1-5 = 6183 qm (Sportzentrum, Tennishalle, Squashplätze, Restaurant, Nebenfläche, Wohnung, Büro) soll am **Montag, 29.**

März 2010, 11.00 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die/der Gläubiger(in) widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger(innen) und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf **31.000,00 Euro** (Flurstück 52/3) und **969.000,00 Euro** (Flurstück 53/4) = Gesamt: 1.000.000,00 Euro. Die Sicherheitsleistung ist auf das Konto der Gerichtskasse Darmstadt (Kto.-Nr. 1006048, BLZ 500 500 00, Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale) zu Kassenzeichen 008296201045 einzuzahlen.

Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg
Postfach 1229, 64802 Dieburg
Montag - Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Landwirtschaftszählung 2010 einschließlich der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

Bedeutung

Im Frühjahr 2010 wird die Landwirtschaftszählung einschließlich der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden durchgeführt. Sie ist Teil des in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführten Agrarzensus sowie der weltweiten Agrarzensus, die für das Jahr 2010 von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) vorgesehen wurden. Es werden dabei alle landwirtschaftlichen Betriebe ab einer Mindestgröße befragt, um vergleichbare Daten über die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Erhebung sind die Basis für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik in der Europäischen Union im Sinne der Produzenten und Verbraucher. Stichtag der Erhebung ist der 1. März 2010.

Es besteht **Auskunftspflicht** für die Inhaber/innen oder Leiter/innen von

1. Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens **fünf Hektar** oder mit mindestens:

10 Rinder	0,5 ha Hopfen
50 Schweine	0,5 ha Tabak
10 Zuchtsauen	1,0 ha Dauerkulturen im Freiland
20 Schafe	0,5 ha Obstbau-, Reb- oder Baumschulflächen
20 Ziegen	0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
1000 Stück Geflügel	0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
	0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen
	0,1 ha Speisepilze

2. Betrieben mit mindestens zehn Hektar Waldfläche oder Flächen mit schnell wachsenden Baumarten.

Durchführung

Alle Betriebe erhalten ihre Unterlagen über die Stadt-/Gemeindeverwaltungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008.

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S.910), zuletzt geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Gemäß §15 Abs. 3 BStatG sind die erforderlichen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und für den Empfänger porto- und kostenfrei zu erteilen. Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Wer als Auskunftspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einem Zwangsgeld belegt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. **Die erhobenen Einzelangaben der Betriebe unterliegen laut § 16 BStatG der Geheimhaltung.** Die Nutzung der Einzelangaben zu steuerlichen oder anderen als statistischen Zwecken ist unzulässig.

i. A. von Statistik Hessen

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister